

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0203

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

80/06 Bodenreform

Norm

B-VG Art130 Abs2;

FIVfGG §19;

FIVfLG Tir 1996 §64 Z4;

Rechtssatz

Bei der Entscheidung, ob der Anspruch auf Nutzungen in bestimmten Anteilen am Ganzen oder nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung im ganzen Regulierungsgebiet oder an Teilen (Nutzungsflächen) desselben festgesetzt wird, hat die Behörde die "im einzelnen Fall obwaltenden Umstände" zu beachten. Es ist jene Alternative zu wählen, welche unter den "obwaltenden Umständen dem Ziel der Regulierung entspricht. Erst dann, wenn keiner Alternative der Vorzug gebührt, liegt es im Ermessen der Behörde, welche Alternative sie bevorzugt.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070203.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at